

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Ellerau über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Ellerau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, S. 965), jeweils in ihrer zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23.05.2024 folgende Satzung für die Hebesätze der Grundsteuer A und B der Gemeinde Ellerau (Hebesatzsatzung) erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Ellerau erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden nach § 25 Grundsteuergesetz für die Jahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für

- a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **425 v. H.**
- b) Grundstücke (Grundsteuer B) auf **425 v. H.**

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Ellerau tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Diese Satzung hebt die Hebesätze der Grundsteuer A und B aus der Haushaltssatzung 2024 / 2025 vom 10.01.2024 auf.

Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister
gez. Ralf Martens

Ellerau, 12.06.2024

Hinweise:

Die Hebesatzerhöhung wird in einem **gesonderten Bescheid** dargelegt, welcher den Grundsteuerpflichtigen zugeht.

Für die bereits fälligen Grundsteuerraten des Jahres 2024 mit Fälligkeitsdatum 15.02. und 15.05. ist eine Nachzahlung mit einer gesonderten Fälligkeit zu leisten. Die Raten 15.08. und 15.11.2024 erhöhen sich entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes eine Beschlussfassung über die Festsetzung oder auch die Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres rechtens ist. Ein Vertrauensschutz über die Höhe des Hebesatzes des Jahres 2024 entsteht somit erst am 1. Juli 2024.

